

Anlage 3



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Wolfenbüttel

in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages vom xx.xx.xxxx

Präambel

Der Landkreis Wolfenbüttel hält gemäß § 117 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Kreisschulbaukasse als zweckgebundenes Sondervermögen zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen im Landkreis vor.

Die Kreisschulbaukasse dient der Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Mit der Leistung von Beiträgen erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden und der Landkreis erfüllt mit den Zuwendungen seine Verpflichtung aus § 117 NSchG.

1. Zuwendungen

Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse

- im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von einem Drittel
- in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe der Hälfte

der notwendigen Schulbaukosten i.S. von § 117 Abs. 1 NSchG.

2. Art und Höhe der Zuwendungen

2.1

Zuwendungen der Kreisschulbaukasse werden

- im Primarbereich zu 100 % als zinsloses Darlehen und
- in den Sekundarbereichen zu 80 % als zinsloses Darlehen und zu 20 % als Zuweisung gewährt.

2.2

Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 10 Jahre ohne tilgungsfreie Jahre. Tilgungen sind stets zum nächsten 1. Juli nach Auszahlung fällig. Bei bereits bestehenden Darlehen bleibt die Restlaufzeit unverändert.

2.3

Der Gegenstand der Förderung muss analog zur Ausschreibungsdauer der Abschreibungstabelle für Kommunen des Landes Niedersachsen für schulische Zwecke genutzt werden, höchstens jedoch 25 Jahre.

Bei Zweckentfremdung während der o.g. Dauer, kann der ausgezahlte Zuwendungsbetrag zurückgefordert werden.

2.4

Mit tatsächlichem (physischem) Maßnahmebeginn wird das Darlehen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in voller Höhe an den Antragssteller ausgezahlt. Zuweisungsbeträge werden nach Abrechnung ausgezahlt.

2.5

Leistungen Dritter (z.B. Fördergelder vom Land) mildern die zuwendungsfähigen Kosten.

3. Gegenstand der Förderung

3.1

Notwendige Schulbaukosten sind insbesondere

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Neubauten sind Objekte die gänzlich neu errichtet werden. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts. Umbauten beinhalten wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand eines vorhandenen Objektes, die zur Folge haben, dass neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden.
- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der Schulträger Eigentümer des Objektes wird. Die Förderung bezieht sich auf den Kaufpreis des Gebäudes. Kosten für das Baugrundstück und seine Erschließung sind nicht zuwendungsfähig.
- Erstausstattung für Schulen
Die Förderung bezieht sich auf die erste Ausstattung eines Objektes mit dem notwendigen beweglichen Inventar (Schulmöbel, Kucheneinrichtungen, Büchereien etc.).

3.2

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nur auf eine nachhaltige Verbesserung des Gebrauchswerts des vorhandenen Schulgebäudes gerichtet sind.

4. Verfahren und Hinweise

4.1

In analoger Anwendung des §115 NSchG sind die zuwendungsfähigen Kosten zu ermitteln und folgende Unterlagen bei Antragsstellung einzureichen:

- Beschreibung der Schulbaumaßnahme
- Baupläne
- Kostenberechnung nach Kostenarten/-gruppen

4.2

Es sind die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgegebenen Formulare zu nutzen:

- Antragsformular
- Tatsächlicher Maßnahmebeginn
- Verwendungsnachweis

4.3

Zuwendungen dürfen gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen haben. Dabei ist der physische Baubeginn maßgebend und nicht etwa Planungsarbeiten oder der Grunderwerb.

Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird im Zuge der Antragsstellung (Formular unter Ziffer 4.2) beantragt.

4.4

Nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung (Formular unter Ziffer 4.2) findet eine evtl. Anpassung des Darlehens durch den Landkreis Wolfenbüttel statt und der endgültige Zuweisungsbetrag wird entsprechend festgesetzt.

5. Übergangsregelung

Anträge, die nach dem 01.01.2025 gestellt und nach Ziffer 2.1 ausgezahlt werden sollen, werden zurückgestellt bis die liquiden Mittel der Kreisschulbaukasse eine Auszahlung ermöglichen. Anträge, die bis zum 31.12.2024 gestellt wurden, werden vorrangig ausgezahlt. Für Letztere gilt die Richtlinie vom 12.03.2008.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Beschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten vom 12.03.2008 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

Wolfenbüttel, den xx.xx.xxxx

Christiana Steinbrügge
-Landrätin-